

## Damit §§§ verständlich werden

### Die Fachstelle Migration informiert über das Ausländerrecht

#### Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung für drittstaatsangehörige Ehepartner\*innen/Lebenspartner\*innen

Wenn Personen über den Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, soll mit dieser die eheliche Lebensgemeinschaft hergestellt und bewahrt werden. Kommt es zu einer Trennung, kann ein Aufenthaltsrecht vergeben werden, das unabhängig vom/ von der Ehepartner\*in ist. Bereits bei der Trennung des Paares muss geprüft werden, ob ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden kann.

Dieses eigenständige Aufenthaltsrecht wird im § 31 AufenthG geregelt und unterteilt sich in drei Fallkonstellationen:

Die Aufenthaltserlaubnis, die zur ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt wurde, kann in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht **für ein Jahr verlängert** werden, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit drei Jahren in Deutschland (Bundesgebiet) bestanden hat oder
2. falls die Beendigung des Aufenthaltes eine besondere Härte (insb. Gewalt in der Ehe) darstellen würde  
oder
3. die eheliche Lebensgemeinschaft beim Tod des Ehepartners bestand.

Bei einer zwischenzeitlichen Trennung kommt es zu einem Neubeginn der 3-Jahres-Frist.

Dies hat im ersten Fall zu bedeuten, dass dem Partner/ der Partnerin ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zusteht, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft länger als drei Jahre bestand und der Partner/ die Partnerin innerhalb dieser Zeit auch für mindestens drei Jahre in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war.

Die Aufenthaltserlaubnis wird auch dann erteilt, wenn die Person öffentliche Leistungen bezieht. Die Ersterteilung des eigenständigen Aufenthalts ist somit unabhängig von einer eigenständigen Lebensunterhaltsicherung. Der Partner/die Partnerin muss allerdings innerhalb eines Jahres eine eigene wirtschaftliche Existenz aufbauen oder gut begründen können, weshalb ihm/ ihr dies unmöglich ist (z.B. durch Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit, Versorgung sehr junger oder kranker Kinder etc.).

Die genannten Regelungen gelten für Lebenspartner\*innen gleichermaßen.

Fragen beantworten gerne die Mitarbeiterinnen der Fachstelle Migration.

Abteilung Integrationspolitik  
Fachstelle Migration  
Charlottenplatz 17  
Tel. 216-57575  
migration@stuttgart.de